

Eidgenössische Volksinitiative

**"für die Halbierung des motorisierten Strassenverkehrs zur
Erhaltung und Verbesserung von Lebensräumen (Verkehrshalbierungs-
Initiative)"**

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 2. September 1994 eingereichten
Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative "für
die Halbierung des motorisierten Strassenverkehrs zur Erhaltung
und Verbesserung von Lebensräumen (Verkehrshalbierungs-
initiative)",
gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom
17. Dezember 1976¹ über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 2. September 1994 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative "für die Halbierung des motorisierten Strassenverkehrs zur Erhaltung und Verbesserung von Lebensräumen (Verkehrshalbierungs-Initiative)" entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, sowie Namen und Adressen von mindestens sieben Urheberinnen und Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.
2. Folgende Urheberinnen und Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit einfacher Mehrheit zurückzuziehen:
 1. Michael Altorfer, Horburgstrasse 96, 4057 Basel
 2. Fausta Borsani, Inselstrasse 30, 8610 Uster

¹ SR 161.1

3. Martin Bühler, Baslerstrasse 122, 4600 Olten
 4. François Contini, chemin Beaumont 70, 2501 Bienne
 5. Yves Degoumois, chemin Pré-Marquis 5d, 1241 Puplinge
 6. Christof Dejung, Hegistrasse 33b, 8404 Winterthur
 7. Marguerite Misteli, Nationalrätin, Käppelhofstrasse 14, 4500 Solothurn
 8. Marcel Niederer, Agnesstrasse 25, 8004 Zürich
 9. Ulrich Riester, Weidgut, 8132 Egg
 10. Beatrice Rinderknecht, Dillileeweg 2, 8700 Küsnacht
 11. Beat Ringger, Steiggasse, 8418 Schlatt
 12. Adrian Ruckstuhl, via E. Bernasconi, 6853 Ligornetto
 13. Gaby Rudolf, St. Galler-Ring 55, 4055 Basel
 14. Thomas Sacchi, Steinackerstrasse 9, 5200 Windisch
 15. Tobia Schnebli, Via Seminario 1, 6900 Lugano
 16. Beat Schweingruber, Mainaustrasse 34, 8008 Zürich
 17. Hans Steiger, Kellerrain 2, 8912 Obfelden
 18. Dieter Steiner, Professor ETHZ, Frohburgstrasse 130, 8057 Zürich
 19. Basil Stotz, Schlossgasse 3, 4057 Basel
 20. Christian Thomas, Gratstrasse 3, 8138 Uetliberg.
3. Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative "für die Halbierung des motorisierten Strassenverkehrs zur Erhaltung und Verbesserung von Lebensräumen (Verkehrshalbierungs-Initiative)" entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
4. Mitteilung an das Initiativkomitee: umverkehr, Initiativkomitee zur Halbierung des motorisierten Strassenverkehrs, Sekretariat: Herrn Beat Schweingruber, Seefeldstrasse 102, Postfach, 8034 Zürich, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 20. September 1994.

6. September 1994

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI
Der Bundeskanzler:

François Couchepin

Eidgenössische Volksinitiative

**"für die Halbierung des motorisierten Strassenverkehrs zur
Erhaltung und Verbesserung von Lebensräumen (Verkehrshalbierungs-
Initiative)"**

Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

*Art. 37^{bis} Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 zweiter, dritter und
vierter (neu) Satz und Abs. 3 (neu)*

1^{bis} Bund, Kantone und Gemeinden halbieren den motorisierten Strassenverkehr innerhalb von zehn Jahren nach Annahme der Verkehrshalbierungs-Initiative durch Volk und Stände. Der neue Stand darf nicht mehr überschritten werden. Massgebend ist die in der Schweiz insgesamt erbrachte Fahrleistung. Der öffentliche Verkehr ist von diesen Bestimmungen nicht betroffen und wird nicht mitgerechnet.

2... Die Gemeinden können auf allen Strassen ihres Gebietes, ausgenommen auf den Nationalstrassen, Verkehrsbeschränkungen anordnen, soweit es dem Ziel von Absatz 1^{bis} oder der Verbesserung oder Erhaltung von Lebensräumen dient. Die vollständige Sperrung der vom Bund bezeichneten Durchgangsstrassen ist nur in Absprache mit dem Bund zulässig. Die Benützung der Strassen im Dienste der öffentlichen Hand bleibt vorbehalten.

3 Die für die Halbierung des motorisierten Strassenverkehrs anzuwendenden Mittel werden durch das Gesetz bestimmt.

II

Die *Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung* werden wie folgt ergänzt:

Art. 23 (neu)

Ist die Ausführungsgesetzgebung nach Artikel 37^{bis} Absatz 3 innerhalb dreier Jahre nach Annahme der Verkehrshalbierungs-Initiative nicht rechtskräftig, erlässt der Bundesrat die notwendigen Bestimmungen auf dem Verordnungsweg.